

- o) das Versickern von Abwasser,  
p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- das Betreten durch Unbefugte.

### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Herborm und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

### § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, — untere Wasserbehörde —, 6330 Lahn-Wetzlar,
- dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, — Bauaufsichtsbehörde —, 6330 Lahn-Wetzlar,
- dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, — Kreisgesundheitsamt —, 6330 Lahn-Wetzlar,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
- dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
- dem Magistrat der Stadt Herborm, 6348 Herborm,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 5. 1977 **Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 24/1977 S. 1199

808

KASSEL

### Verordnung über die Naturschutzgebiete „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

(1) Die Naturschutzgebiete „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“, Landkreis Waldeck-Frankenberg, bestehen aus Abschnitten des Flußlaufes der Eder sowie aus deren angrenzenden Uferflächen.

- Das Naturschutzgebiet „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ umfaßt Teile der Gemarkungen Anraff, Bergheim, Wega und Wellen. Seine Größe beträgt etwa 70,653 ha.
- Das Naturschutzgebiet „Unter der Haardt“ umfaßt Teile der Gemarkung Mandern. Seine Größe beträgt 32,4573 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet

- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ umfaßt die nachstehend genannten Grundstücke:

Gemarkung Bergheim

Flur 5 Flurstücke 142 und 201,

Gemarkung Anraff

Flur 3 Flurstück 6,

Flur 4 I Flurstücke 103 und 105/35

sowie diejenigen Teilstücke der Grundstücke

Flur 5 Flurstücke 83, 84, 86, die in den katasteramtlichen Karten als „Sumpf“ ausgewiesen sind.

Gemarkung Wellen

Flur 3 Flurstück 1, 3, 4/2, 5/2, 6/2,

Gemarkung Wega

Flur 2 I Flurstücke 87, 93, 95, 155/1, 159/6.

Flur 2 II Flurstücke 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 62/4, 63/3, 63/9, 63/11, 63/16, 63/17, 63/18, 102/2, 104/6, 230/63, 234/63, ferner ein Teilstück

des Flurstücks 98/7,

das im Süden durch die Eder und im Norden durch eine gerade Linie vom Eckpunkt der Flurstücke 229/64, 63/11 und 98/7 zum Eckpunkt der Flurstücke 140/64, 230/63 und 98/7 begrenzt wird, sowie die südliche Teilfläche des Flur-

stückes 101 (Weg) bis zur verlängerten südlichen Grenze der Wegeparzelle 99/2, die durch Grenzsteine markiert ist, Flur 3 I Flurstücke 28, 116/29, 119/29, 120/29, 136/29, Flur 3 II Flurstücke 53, 54/2, 54/1, 55 und 56, 57;

2. „Unter der Haardt“ umfaßt die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung Mandern

Flur 3 I Flurstücke 57 und 190;

Flur 3 II Flurstücke 122 bis 130, 172 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 73/2, 74/2, 77/2, 171, 185/2 und 186, jeweils südöstlich bzw. südlich der als Weg gekennzeichneten Teilparzellen,

Flur 4 II Flurstücke 19/9, 19/10, 20/1, 20/49, 23/1 bis 27/1, 28, 29, 30/1 bis 41/1, 43/1 bis 55/2, 57/1 bis 70/1, 119, 120/6, 121/1, 181/19, 240/56, 241/56 sowie

eine Teilfläche des Flurstückes 71/1 bis zur südlich des Vermessungspunktes 284 eingetragenen Nutzungsgrenze.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:1250 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Die Naturschutzgebiete werden durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

### § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Hessische Bauordnung zu errichten oder zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden;

2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder 9 des Hess. Forstgesetzes i. d. F. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361);
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. der Personen- und Güterverkehr der Grundstückseigentümer oder der sonst Berechtigten;
6. die wasserwirtschaftlichen Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt. Dies gilt nicht für Veränderungen der Uferzonen oder Kiesbänke;
7. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

### § 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 (2) des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

### § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

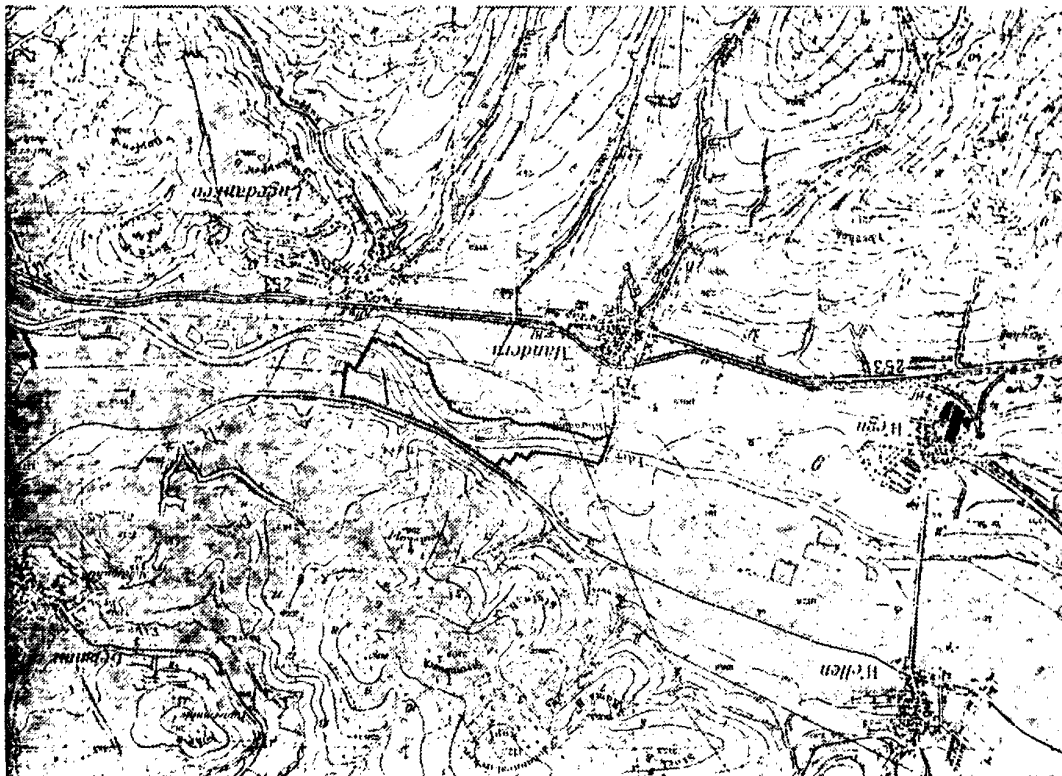
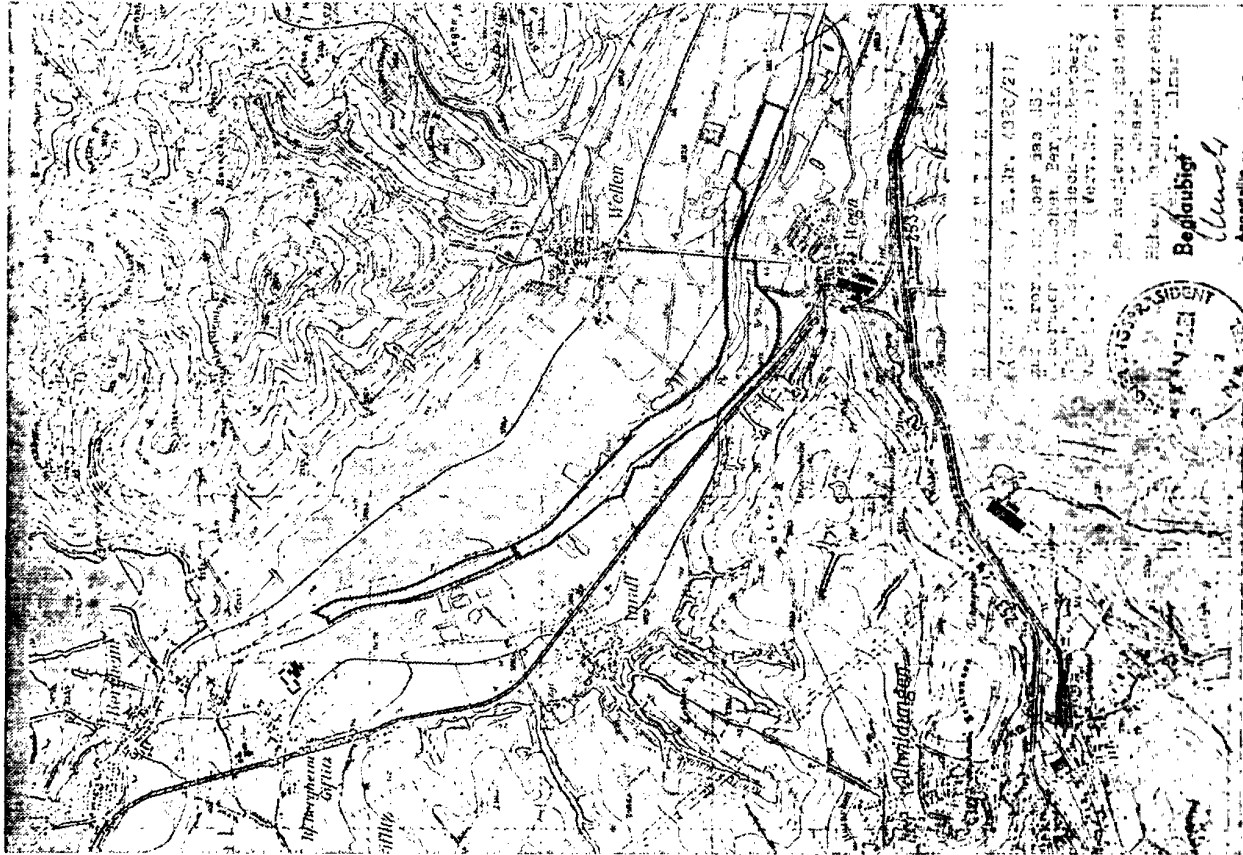
(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);



Der Regierungspräsident  
Hildesheim

BEJAUBIGT  
1914  
PRESIDENT

Klusch  
Bejaubigt

15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. 5. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— **Höhere Naturschutzbehörde** —  
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 24/1977 S. 1202

809

**Vorhaben der Fa. Karl Pohlmann, Mineralölraffinerie, 3540 Korbach**

Die Fa. Karl Pohlmann, Am Kniep 2, 3540 Korbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Neutralisation von Säureharzen nach § 2 Ziffer 27 der 4. BImSchV gestellt.

Die Anlage befindet sich in Korbach, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 40/2 (Am Kniep 2).

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 20. 6. 1977 bis zum 22. 8. 1977 einschließlich während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 561, und beim Magistrat der Stadt Korbach, Ordnungsamt, im Rathaus, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist bei den oben aufgeführten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 14. 9. 1977 bestimmt.

Er findet um 10.30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses in Korbach statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 18. 5. 1977

**Der Regierungspräsident**  
III/2 — 53 e 201

StAnz. 24/1977 S. 1205

### Buchbesprechungen

**Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.** Loseblattsammlung und Kommentar von ORR a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln, und Min. Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 15., 16. und 17. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage; 398, 260 bzw. 256 S., DIN A 5 im Streifband, 56,50 DM, 39,— DM, 38,50 DM; Gesamtwerk (1474 Seiten in zwei Plastikordnern) 64,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Die in verhältnismäßig kurzer Folge erschienenen drei Ergänzungslieferungen machen die Bewegung deutlich, in die das Rechtsgebiet der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes seit einiger Zeit geraten ist. Mit den Ergänzungslieferungen wird das Loseblattwerk auf den Stand der Tarifverträge vom 9. Dezember 1976 (= Zehnter Änderungsstarifvertrag zum Versorgungs-TV/Dreizehnter Änderungsstarifvertrag zum Vers-TV-G) und der Dreizehnten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gebracht. Damit sind alle diejenigen Änderungen berücksichtigt, die nach dem derzeitigen Verhandlungsstand bereits für dieses Jahr von Bedeutung sind. Beschlossene Sache sind je eine weitere Tarif- und Satzungsänderung, die zum 1. Januar 1978 die Finanzierung der Zusatzversorgung auf eine andere Grundlage stellen sollen. Der im neuen Ehe- und Familienrecht vorgesehene Versorgungsausgleich wird im übrigen dazu zwingen, auch insoweit noch im Laufe dieses Jahres Folgerungen für den Bereich der Zusatzversorgung zu ziehen.

Der Umfang der bereits verabschiedeten und noch bevorstehenden Tarifvertrags- und Satzungsänderungen wird es für alle, die sich mit dem Zusatzversorgungsrecht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu befassen haben, nötiger denn je machen, ein zuverlässiges Nachschlagewerk zur Hand zu haben. Es besteht kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß das Loseblattwerk von Berger/Kiefer auch in Zukunft in jeder Beziehung seinem guten Ruf als zuverlässiges Hilfsmittel gerecht werden wird. Regierungsobererrat R a m d o h r

**Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen.** Erläutert von Dr. Heinz Thomas, Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht München, und Dr. Hans Putzo, Vorsitzendem Richter am Landgericht München I, Honorarprofessoren an der Universität München. 9., neubearbeitete Auflage. 1977. XXII, 1588 S., in Leinen DM 48,—. Verlag C. H. Beck, München.

Die hier angezeigte 9. Auflage folgt im Abstand von nur zwei Jahren der Voraufgabe. Seit deren Erscheinen haben die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz tiefgreifende Änderungen erfahren. Am 1. Januar 1977 ist das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten in Kraft getreten (§§ 641 I bis 641 t ZPO). Die 9. Auflage entspricht der Rechtslage vom 1. Juli 1977. An diesem Tag treten die Vereinfachungs-Novelle und die Verfahrensvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft. Beide Kodifizierungen sind voll in die Neuaufgabe eingearbeitet und kommentiert worden. Insgesamt sind damit mehr als 250 Paragraphen neu eingefügt oder im Wortlaut geändert worden. Durch eingehende Übersichten und Gegenüberstellungen wird dem Benutzer die Arbeit, besonders in der Übergangszeit, erleichtert. Mit Recht wird behauptet, daß ab 1. Juli 1977 eine im Urteilsverfahren völlig umgestaltete Zivilprozeßordnung gilt.

Rechtsprechung und Schrifttum sind bis etwa Oktober/November 1976 eingearbeitet. Einzelne Teile des Kommentars sind überarbeitet

und den Bedürfnissen der Praxis noch mehr angepaßt worden. Das gilt in besonderem Maße von den Ausführungen zur Streitwertfestsetzung und von der Darstellung kostenrechtlicher Fragen. Auch die Erläuterungen zur Zwangsvollstreckung sind erweitert worden. Damit bezieht der Kommentar zunehmend in den Benutzerkreis auch Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher ein.

Der handliche Kommentar ist von Auflage zu Auflage verbessert worden. Er genießt in Fachkreisen hohes Ansehen und ist zu einem unentbehrlichen Helfer der Praxis geworden. Das Werk bedarf keiner weiteren Empfehlung mehr. Die rasche Folge der Auflagen spricht für sich selbst. Besonderer Dank gebührt Verfassern und Verlag, daß sie das Werk rechtzeitig vor dem 1. Juli 1977 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben und daß trotz der Erweiterung des Umfangs um mehr als 200 Seiten der Preis nur geringfügig erhöht wurde.

Ärgerlich ist die Verwendung der Abkürzung BRD für Bundesrepublik Deutschland. Diese Abkürzung ist nicht amtlich. Sie stammt von den Machthabern der DDR und wird von ihnen offensichtlich in der Absicht verwendet, den Namen Deutschland möglichst aus dem Sprachgebrauch zu verdrängen. Der im In- und Ausland angesehene Beck Verlag sollte dem — auch aus Gedankenlosigkeit — nicht Vorschub leisten. Dafür können auch Raum- und Kostengründe nicht angeführt werden. Die amtliche Bezeichnung Bundesrepublik Deutschland könnte mit BRP abgekürzt werden, was kaum mehr Raum in Anspruch nehmen dürfte.

Vorsitzender Richter Adalbert Schäfer

**Betriebsrentengesetz.** Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610). Kommentar von Werner Schulz, Vorsitzendem Richter am Hessischen Landessozialgericht, 2. Ergänzungslieferung, Stand: 1. März 1977, DM 43,—, Gesamtwerk DM 45,—, Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, Kemptenhausen am Starnberger See.

Mit der nunmehr vorgelegten 2. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung zu dem Betriebsrentengesetz abgeschlossen. Damit sind sowohl die arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Unverfallbarkeit, das Auszahlungsverbot, die Altersgrenze, die Insolvenzsicherung und die Anpassung als auch die steuerrechtlichen Vorschriften erläutert. Darüber hinaus sind weitere Materialien des mit dem Gesetz im Zusammenhang stehenden Bundesrechts dargestellt. Dabei ist es besonders zu begrüßen, daß sonst nicht leicht zugängliche Erlasse der Finanzbehörden mit abgedruckt sind.

Das Werk, wie es jetzt erhältlich ist, ist so gegliedert, daß nach einer gelungenen Einführung zur Geschichte der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes der Gesetzestext und die Kommentierung folgen. Daran schließt sich das für Fragen der betrieblichen Altersversorgung relevante Bundesrecht an.

Die Darstellung ist klar und verständlich und führt durchweg zu überzeugenden bzw. vertretbaren Ergebnissen. Erfreulich ist, daß der Autor in dem gebotenen Maß auf die Rechtsprechung und die Literatur eingeht, bzw. auf sie in einem besonderen Erläuterungspunkt hinweist. Das Werk kann allen Interessenten, die sich mit Fragen und Problemen der betrieblichen Altersversorgung befassen müssen, uneingeschränkt empfohlen werden, zumal da es jetzt bis auf die noch vorgesehene Aufnahme des Landesrechts und das Stichwortverzeichnis vollständig ist.

Regierungsobererrat H o h m a n n

b) Die Bestimmungen über Fährgeldermäßigung und Fährgeldbefreiung gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten, ausgenommen für Personen nach Buchst. C. a) und b).

**F. Schlussbestimmungen**

a) Dieser Tarif wird mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Technik festgesetzt.

b) Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Tarif vom 1. April 1975 außer Kraft.

Darmstadt, 6. 9. 1977 Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierscher  
StAnz. 39/1977 S. 1900

1259

**KASSEL**

Verordnung über die Naturschutzgebiete „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“

Bezug: Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 5. 5. 1977 (StAnz. S. 1202)

Die Naturschutzkarten zu der o. a. Verordnung werden nachstehend wegen mangelhafter Qualität der seinerzeitigen Wiedergabe nochmals veröffentlicht.

Die Redaktion  
StAnz. 39/1977 S. 1901



Naturschutzkarte  
(TK 1:25 000, Bl.-Nr. 4820/21)  
zur Verordnung über das NSG „Ederauen zwischen Bergheim  
und Wega“, Ldkr. Waldeck-Frankenberg vom 5. 5. 1977  
Verw.-Nr. 511/76

Der Regierungspräsident in Kassel  
Höhere Naturschutzbehörde



Naturschutzkarte  
(TK 1:25 000, Bl. Nr. 4821)  
zur Verordnung über das NSG „Unter der Haardt“, Ldkr.  
Waldeck-Frankenberg vom 5. 5. 1977  
Verv. Nr. 511/76

Der Regierungspräsident in Kassel  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Vilmar

### Buchbesprechungen

**Die Rechtslage des Arbeitnehmers bei Insolvenz seines Arbeitgebers.** Von Dr. jur. Hans Heilmann, Rechtsanwalt in Düsseldorf. 1977, 140 S., 42,- DM. Walter de Gruyter, Berlin. New York.

Ziel dieses Werks ist eine möglichst vollständige Übersicht über die Rechtslage des Arbeitnehmers für den Fall der Insolvenz seines Arbeitgebers. Dabei wird erfreulicherweise aber auch auf die Rechts-tatsachen in dem notwendigen Umfang eingegangen. So werden beispielsweise nur 10–20% der Insolvenzen durch einen Konkurs oder gerichtliches Vergleichsverfahren abgewickelt, so daß mitunter von einer Krise des Insolvenzrechts oder von einem Konkurs des Konkurses gesprochen wird. Dieser Tatbestand ist zu einem erheblichen Teil auf die im deutschen Recht entwickelten anonymen Sicherungsinstitute der Sicherungsübertragung und des Eigentumsvorbehalts mit allen seinen Erweiterungen und Verlängerungen zurückzuführen.

Die Rechtsmaterie ist unübersichtlich geworden; die einschlägigen Bestimmungen sind in zahlreichen Gesetzen verstreut, von denen mehrere in jüngster Zeit wesentlich verändert worden sind, insbesondere durch das Betriebsverfassungsgesetz 1972, das Gesetz über Konkursausfallgeld und das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Im ersten Abschnitt wird die Rechtslage des Arbeitnehmers bei Insolvenz seines Arbeitgebers ohne gerichtliches Regelungsverfahren erörtert; der zweite Abschnitt behandelt die Regelung nach Eröffnung des Konkursverfahrens, der dritte nach Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

Das vom Gesetzgeber geschaffene Netz der sozialen Sicherung für die beiden Hauptfälle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — der Insolvenz ohne gerichtliches Regelungsverfahren und des Konkurses — hat nahegelegt, dem ersten und zweiten Abschnitt die Vorschriften der Sozialgesetzgebung voranzustellen.

Im Vergleichsverfahren (dritter Abschnitt) bedarf der Arbeitnehmer in weit geringerem Maße des Schutzes der Sozialgesetzgebung, da sich hier der Arbeitgeber in einer besseren wirtschaftlichen Lage

befindet. Schwerpunkt ist daher hier die Erörterung der Rechtslage der Berechtigten von Betriebsrenten im Vergleichsverfahren nach dem Betriebsrentengesetz.

In einem Anhang sind die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in Auszügen abgedruckt. Ein Sachregister rundet das Werk ab.

Die informative Darstellung spiegelt die langjährigen Erfahrungen des Verfassers als Konkurs- und Vergleichsverwalter wider und beantwortet zuverlässig und leicht auffindbar die sich ergebenden Probleme.

**Sartorius II: Internationale Verträge — Europarecht.** Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen sowie einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis. 9. Ergänzungslieferung, rd. 290 S., 12,50 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Zu dem Werk, das zuletzt in StAnz. 1975 S. 354 besprochen wurde, ist inzwischen eine weitere Ergänzungslieferung erschienen. Neu aufgenommen wurden in die Sammlung der am 23. März 1976 für die Bundesrepublik in Kraft getretene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der am 3. Januar 1976 in Kraft getretene Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Zusatzprotokoll zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte, die EWG-Richtlinie 75/34 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben, sowie der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR und das Abkommen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Staaten. Weiter waren die Neube-kanntmachungen der Revidierten Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWG-Euratom), der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sowie der zusätzlichen Verfahrensordnung zu berücksichtigen. Auch alle anderen Vorschriften und Anmerkungen wurden auf den neuesten Stand gebracht. Das Sachverzeichnis wurde gänzlich erneuert. —n

- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 23/1989 S. 1245

556

**Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Art. 1**

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhards Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twisteltalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

**Art. 2**

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

**Art. 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 23/1989 S. 1247

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Deutsches Sporthandbuch. Organisation-Recht-Verwaltung.** Von Willi Klein. 2. Aufl., Loseblattwerk, 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Erg.Liefg., Gesamtwerk 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-84000-1

Das Deutsche Sporthandbuch informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und in der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, über wesentliche Bereiche der Sportverwaltung, der Organisation der Verbände und Vereine, das Vereinsrecht, den Sportstättenbau, über Lehrerausbildung und Schulsport und viele andere wichtige Fragen.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält neben anderen Informationen ausführliche Bestands- und Entwicklungsübersichten des Deutschen Sportbundes und das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport.

Im 35. und 36. Nachtrag sind eine Vielzahl einzelner Informationen enthalten. Sportpolitisch besonders wichtig sind die „Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes“ und die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“. Die aktuelle Satzung des NOK, die Sportabzeichenstatistik 1985 und die Resolution „Sportjugendoffensive in die Zukunft“ komplettieren diese Lieferung. Außerdem ist eine ausführliche Abhandlung über die Besteuerung der Sportvereine nützlich.

Die 37. Ergänzungslieferung enthält ausführliches Namens- und Adreßmaterial zum IOC, zu den internationalen Sportfachverbänden und den Dachorganisationen, ebenso zu den Untergliederungen des DSB. Weiterhin sind Satzungen verschiedener Sportbünde und ausführliches Adressenmaterial einiger Spitzenfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter zusammengefaßt.

Die 38. und 39. Ergänzungslieferungen enthalten u. a. Adressenmaterial aus dem DSB und der Sportverwaltung sowie der GEMA.

Wichtig für die Praxis sind die Regelungen für Sonderurlaub in den Bundesländern, die Bestimmungen für Projektförderung im Rahmen des Bundesjünglingsplanes und für Sportbegegnungen mit der DDR.

Vielfältiges statistisches Material, z. B. über Sportlererhebungen, Europapokalergebnisse im Fußball, die offiziellen Welt- und Europarekorde der Leichtathletik, komplettieren die umfangreichen Informationen.

Die Lieferungen 40 und 41 enthalten die ausführlichen Ergebnisse der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul, die aktualisierte Satzung sowie die Aufnahmebedingungen des DSB, die überarbeiteten Abnahmebedingungen für das Deutsche Sportabzeichen sowie — neben weiteren Einzelinformationen — die Satzungen der Landessportbünde Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Regierungsdirektor Dr. Franz-Josef Kemper

**Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung.** Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkennner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 52. Nachtragsliefg.; Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 52. Nachtragslieferung wurde der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. In den Bundesteil des Handbuchs wurden neu aufgenommen: Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung des BMI und des BMVg vom 10. Januar 1989, Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden vom 11. Mai 1988, Erlaß des BMVg vom 28. Dezember 1987 über den Einsatz von Straßeneinstellen der Bundeswehr, Bautechnische Grundsätze für Bergungsräume von Kulturgut i. d. F. vom Januar 1987, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße vom 22. November 1988 und Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft vom 20. Dezember 1988.